

Bericht 13/2002

# Nationalpark Thayatal GesmbH

St. Pölten, im April 2003

NÖ Landesrechnungshof  
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54 / Stg.A  
Tel: (02742) 9005-12620  
Fax: (02742) 9005-15740  
E-Mail: [post.lrh@noel.gv.at](mailto:post.lrh@noel.gv.at)  
DVR: 2107945

## INHALTSVERZEICHNIS

### Zusammenfassung

<b>1</b>	<b>Prüfungsgegenstand.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Gesellschaftsvertrag.....</b>	<b>3</b>
4.1	Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft .....	3
4.2	Gegenstand der Gesellschaft .....	3
4.3	Stammkapital .....	4
4.4	Organe der Gesellschaft .....	4
4.5	Gemeinnützigkeit .....	9
4.6	Kündigung.....	10
<b>5</b>	<b>Tätigkeit der Gesellschaft.....</b>	<b>10</b>
5.1	Unternehmensaufbau und Vorbereitungsphase .....	11
5.2	Nationalparkgründung und Managementkonzepte .....	11
5.3	Konsolidierung und Infrastrukturaufbau .....	12
5.4	Zielerreichung .....	13
<b>6</b>	<b>Wirtschaftliche Verhältnisse .....</b>	<b>16</b>
6.1	Allgemeines .....	16
6.2	Cash-Flow-Analyse.....	18
6.3	Vermögenslage und Bilanzvergleich.....	19
6.4	Ertragslage und Erfolgsvergleich.....	27
6.5	Buchführung und Belegwesen .....	36

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Nationalpark Thayatal GesmbH ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Stammkapital von den Gesellschaftern Republik Österreich und Land NÖ je zur Hälfte gehalten wird.

Die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit der beiden Gebietskörperschaften bildet die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land NÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal. Zweck dieser Vereinbarung ist die Erhaltung der ökologisch besonders wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung im Thayatal bei Hardegg sowie die Errichtung und der Betrieb der Gesellschaft.

Zur Finanzierung der Gesellschaft verpflichteten sich die Gesellschafter, die Kosten für die Errichtung der Nationalparkinfrastruktur und die laut Wirtschafts- und Finanzplan genehmigten Kosten für den laufenden Betrieb jeweils im Ausmaß von 50 % aufzubringen. Kosten für Entschädigungsleistungen an Grundeigentümer und an sonstige Nutzungsberechtigte sowie Einlösungszahlungen werden von den Gebietskörperschaften grundsätzlich gemeinsam getragen und direkt an die Empfänger ausbezahlt. Allfällige weitere Kosten werden vom Land NÖ getragen.

Die Nationalpark Thayatal GesmbH beschäftigte sich in den ersten drei Geschäftsjahren 1999 bis 2001 hauptsächlich mit dem Unternehmensaufbau und der Vorbereitung des Nationalparks, der Nationalparkgründung und der Entwicklung der Nationalparkinfrastruktur. Aufbauend auf den Zielvorgaben der Gesellschafter erarbeitete die Gesellschaft im Jahr 2000 einen Managementplan für den Zeitraum 2001 bis 2010, der den Rahmen für die Entwicklung des Nationalparks und dessen Wechselbeziehungen zur Region bildet. Die praktische Umsetzung der festgelegten Ziele und Maßnahmen erfolgt an Hand des für jedes Jahr zu erstellenden Jahresplanes.

Im Jahr 2001 wurde der Nationalpark durch die Weltnaturschutzunion international anerkannt, womit ein von den Gesellschaftern vorgegebenes Ziel bereits erreicht wurde. Hinsichtlich der weiteren Ziele, insbesondere der Erhaltung und Bewahrung des Nationalparkgebietes mit seinen repräsentativen Landschaftstypen sowie der Tier- und Pflanzenwelt, war die Gesellschaft bestrebt, diese entsprechend den in den Jahresplänen vorgegebenen Zeiträumen auf den ihr zugänglichen Flächen zu erfüllen. Durch eine verstärkte Informationstätigkeit bemühte sich die Gesellschaft, die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu steigern.

In den geprüften Geschäftsjahren 1999 bis 2001 war durch die von den Gesellschaftern zugeflossenen Subventionen und Investitionszuschüsse ein stetiger Anstieg der liquiden Mittel der Gesellschaft zu verzeichnen. Sie betragen am Bilanzstichtag 2001 €0,95 Mio. Der LRH empfahl, die Zuweisung der Zuschüsse mit dem tatsächlichen Finanzbedarf der Gesellschaft besser abzustimmen.

Die Prüfung gab Anlass zu zahlreichen Feststellungen und Anregungen, die eine Erhöhung der Aussagefähigkeit und eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse bewirken sollten. Darüber hinaus wurden Maßnahmen empfohlen, die eine Ergebnisverbesserung einzelner Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft (Besucherbetreuung, Waldnutzung) zum Ziel hatten und zu deren Beurteilung eine einheitliche Kostenstellenrechnung einzurichten wäre. Hinsichtlich der für den Verkauf von Handelswaren und für das Inkasso aus Führungen erstellten Rechnungen und Belege wurde empfohlen, diese derart zu gestalten, dass sie einerseits den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und andererseits auch bessere Kontrollen ermöglichen.

Die NÖ Landesregierung und die Nationalpark Thayatal GesmbH haben die Empfehlungen zum Teil bereits umgesetzt bzw. zugesagt, ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

## 1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Nationalpark Thayatal GesmbH (im Folgenden mit Gesellschaft bezeichnet) überprüft. Die Prüfung umfasst den Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft im Dezember 1998 bis zum Geschäftsjahr 2001.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Nationalpark Thayatal GesmbH ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Anteile von den Gesellschaftern Republik Österreich und Land NÖ je zur Hälfte übernommen wurden.

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land NÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, LGBl 5507, bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beiden Gebietskörperschaften, um die ökologisch besonders wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung im Thayatal bei Hardegg zu erhalten, sowie hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Gesellschaft.

Das NÖ Nationalparkgesetz, LGBl 5505, stellt die allgemeine Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks in NÖ dar. Es legt Ziele eines Nationalparks, Aufgaben der Nationalparkverwaltung sowie Bestimmungen über die einzurichtenden Nationalparkbeiräte fest.

Regelungen betreffend Entschädigungsleistungen und –verfahren sind im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500, festgelegt.

Die Verordnung über den Nationalpark Thayatal, LGBl 5505/3, legt dessen Außengrenzen sowie Zonierung fest.

In der Verordnung über die Kennzeichnung des Nationalparks Thayatal, LGBl 5505/4, ist die Form der Hinweistafeln des Nationalparks normiert.

Mit den Angelegenheiten der Nationalparks ist Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi gemeinsam mit Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank betraut.

Die Verwaltung der Gesellschaftsanteile des Landes NÖ und der daraus erzielten Einnahmen obliegt Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll.

Im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung ist mit den Angelegenheiten der Nationalparks und der Verwaltung der Anteile des Landes in Gesellschaften, die der Errichtung und dem Betrieb von Nationalparks dienen, die Abteilung Naturschutz (RU5) befasst.

## 3 Allgemeines

Das Thayatal bei Hardegg zählt zu den letzten naturnahen Tallandschaften Mitteleuropas und ist auf Grund der Vielzahl an Lebensräumen und des großen Artenreichtums von hohem ökologischen und ästhetischen Wert.

Die Sicherung der naturnahen Laubmischwälder an den Talhängen des Thayatals kann als Beitrag zum bisher in Europa vernachlässigten Schutz von Laubwaldökosystemen angesehen werden.

Auf tschechischer Seite der Thaya existiert ein Nationalpark mit 6.300 ha bereits seit 1991 und wurde von der Weltnaturschutzunion (IUCN) auch international anerkannt. Auf österreichischer Seite wurde das Gebiet im Bereich des Thayatals bei Hardegg im Rahmen einer Machbarkeitsstudie im Jahr 1992 als „nationalparkwürdig“ eingestuft. Im Jahr 1989 wurde durch Verordnung der NÖ Landesregierung das „Naturschutzgebiet Thayatal“ errichtet und 1992 auf Basis einer weiteren Verordnung erweitert.

Darüber hinaus wurde dem Nationalpark Thayatal eine zentrale Bedeutung als wichtigem Imageträger der Region zuerkannt.

Die NÖ Landesregierung hat daher neben den fachlichen Untersuchungen und Vorbereitungen mit dem Bund Verhandlungen bezüglich einer gemeinsamen Finanzierung des Projekts geführt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land NÖ fixiert.

Der Landtag von NÖ hat am 18. Dezember 1997 den Abschluss dieser Vereinbarung zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal genehmigt.

Die Vertragsparteien – Bund und Land NÖ – waren dabei von dem Wunsch geleitet, die ökologisch besonders wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung im Thayatal bei Hardegg zu erhalten.

Es wurde vereinbart, dass der Nationalpark Thayatal Flächen im Ausmaß von bis zu 1.700 ha umfassen soll, die sich auf das Naturschutzgebiet Thayatal und die daran angrenzenden Flächen in den Katastralgemeinden Hardegg, Merkersdorf, Umlauf, Niederfladnitz und Mallersbach sowie die Thaya samt Ufer erstrecken. In seiner Anfangsphase umfasste der Nationalpark Thayatal Flächen im Ausmaß von 1.330 ha, eine Erweiterung bedarf eines Beschlusses in der Generalversammlung der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Verwaltung des Nationalparks Thayatal wurde vereinbart, dass

- die Vertragsparteien eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Nationalpark Thayatal GesmbH“ gründen, deren Anteile zu je 50 % dem Bund und dem Land NÖ vorbehalten sind;
- als Organe der Nationalparkgesellschaft die Generalversammlung und der Geschäftsführer eingerichtet werden, wobei die Generalversammlung aus vier Mitgliedern besteht, die paritätisch vom Bund sowie vom Land NÖ bestellt werden;
- die Funktion des Geschäftsführers einvernehmlich auszuschreiben ist, dessen Entlohnung sich am Besoldungsschema des Bundes zu orientieren hat.

Die Finanzierung des Nationalparks wurde im Artikel VII der Vereinbarung geregelt, wobei festgelegt wurde, dass dessen Kosten (Gründungskosten der Gesellschaft, Errichtungskosten der Nationalparkinfrastruktur und die laut Wirtschafts- und Finanzplan genehmigten Kosten für den laufenden Betrieb der Gesellschaft) von den Vertragsparteien im Ausmaß von jeweils 50 % aufzubringen sind.

Kosten für Entschädigungsleistungen an die Grundeigentümer und an sonstige Nutzungsberechtigte sowie Einlösungszahlungen, die aus dem Titel der Nationalparkerklärung zu erbringen sind, werden von den Vertragsparteien grundsätzlich gemeinsam getragen, wobei deren Ermittlung und Festlegung durch eine einzurichtende Nationalpark-Thayatal-Kommission erfolgt. Allfällige weitere Kosten werden vom Land NÖ getragen.

## **4 Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Dezember 1998 gegründet.

Die Eintragung im Firmenbuch beim Landesgericht Korneuburg erfolgte am 12. Jänner 1999 unter der Nummer FN 178383 d.

Infolge der Einführung der gemeinsamen europäischen Währung Euro wurde mit Beschluss der Gesellschafter in der a.o. Generalversammlung am 19. November 2001 das Stammkapital auf Euro umgestellt und der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 und 8 neu gefasst.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind:

### **4.1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt die Firma: Nationalpark Thayatal Gesellschaft m.b.H.

Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadtgemeinde Hardegg.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Geschäftsanschrift lautet: Hardegg 55, 2082 Hardegg.

### **4.2 Gegenstand der Gesellschaft**

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal vom 26. Oktober 1997 folgenden Unternehmensgegenstand:

- Die Vorbereitung, Einrichtung und Verwaltung des Nationalparks Thayatal sowie die Führung von unentbehrlichen Hilfsbetrieben;
- die Vertretung aller Belange des Nationalparks Thayatal nach außen einschließlich der Herstellung und der Pflege nationaler und internationaler Kontakte in Angelegenheiten des Nationalparks Thayatal.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalparks, einschließlich der Verhandlungsführung zur Sicherung der Flächen zur Erweiterung des Nationalparks;

- die Verwaltung von Flächen, die im Sinne des Art XI, Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal von einem Gesellschafter erworben und der Gesellschaft zur Verwaltung übertragen werden;
- die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes, der Tiere und der Pflanzen dienen;
- die Erstellung eines Gesamtkonzeptes (zB für das Naturraummanagement oder für die Besucherlenkung) sowie die laufende Kontrolle seiner Umsetzung und Einhaltung;
- die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und der laufenden Beobachtung (Monitoring);
- die Mitwirkung bei der Planung, Durchführung bzw. Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Thayatal auswirkenden Maßnahmen;
- die Koordinierung bzw. die Durchführung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Bildungs- und naturkundlichen Führungstätigkeit.

### **4.3 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €36.336,42.

Hievon haben die Republik Österreich (Bund) und das Land NÖ je eine Stammeinlage von €18.168,21 übernommen.

Die bedungene Stammeinlage wurde jeweils zur Gänze bar einbezahlt.

### **4.4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- der Geschäftsführer
- die Generalversammlung.

#### **4.4.1 Geschäftsführer**

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Die Funktion des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Der Geschäftsführer wird von den Gesellschaftern durch einstimmigen Beschluss in der Generalversammlung bestellt und abberufen.

Die Bestellung eines oder mehrerer Prokuristen und/oder Handlungsbevollmächtigten bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung. Die Vertretung der Gesellschaft durch einen Gesamtprokuristen in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer ist zulässig.

Der Geschäftsführer hat die ihm durch das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung im Allgemeinen und durch die in diesem Gesellschaftsvertrag und dem jeweiligen Geschäftsführer-Bestellungsvertrag enthaltenen Bestimmungen im Besonderen auferlegten Beschränkungen in der Geschäftsführung zu beachten.

Er ist insbesondere verpflichtet, ein Jahresprogramm und einen entsprechenden Wirtschafts- und Finanzplan jährlich für das darauf folgende Jahr zu erstellen und der Gene-



ralversammlung bis 30. September vorzulegen, sodass die Generalversammlung das Jahresprogramm und den Wirtschafts- und Finanzplan für das darauf folgende Jahr bis spätestens 30. Oktober durch einstimmigen Beschluss genehmigen kann.

Nach einer im Jahr 1998 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 9. Dezember 1998 Dipl.-Ing. Robert Brunner, Raumplaner, zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Gleichzeitig wurde ein Dienstvertrag für den Geschäftsführer, in dem seine Rechte und Pflichten ausführlich dargelegt sind, abgeschlossen.

Sie betreffen insbesondere die Leitung des operativen Bereiches, Tätigkeiten im Bereich des Nationalparks Thayatal, die Erstellung der Jahresprogramme, der Wirtschafts- und Finanzpläne und der Jahresberichte sowie die Führung der Verwaltungs- und Kanzleigeschäfte des allenfalls einzurichtenden wissenschaftlichen Beirates und der landesgesetzlich eingerichteten Beiräte.

Angeführt sind auch jene Arten von Geschäftsführungsmaßnahmen, vor deren Inangriffnahme der Geschäftsführer einen diesbezüglich zustimmenden Gesellschafterbeschluss einzuholen hat.

Es handelt sich dabei um folgende Handlungen:

1. Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
2. Abschluss von Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträgen;
3. Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
4. Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
5. Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
6. Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von €14.534,56 oder €72.672,83 in einem Geschäftsjahr insgesamt übersteigen, sofern diese nicht bereits durch das Jahresprogramm und den Wirtschafts- und Finanzplan erfasst sind;
7. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von €14.534,56 im Einzelfall und von €72.672,83 in einem Geschäftsjahr insgesamt übersteigen;
8. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von €14.534,56 im Einzelfall oder von €72.672,83 in einem Geschäftsjahr insgesamt übersteigen;
9. Aufgabe und Aufnahme von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
10. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
11. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG;

12. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über den Umfang des im Jahresprogramm festgelegten laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen, sofern sie zu einer Belastung der Gesellschaft führen und den Betrag von €14.534,56 im Einzelfall übersteigen;
13. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die für die Dienstgeberin von grundsätzlicher Bedeutung sind oder für die sich die Generalversammlung ihre Zustimmung vorbehalten hat.

Neben diesem demonstrativen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unterliegen auch alle jene Geschäftsführungsmaßnahmen oder Rechtshandlungen der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, sofern sich dieses Zustimmungsrecht aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder einer allenfalls zu erlassenden Geschäftsordnung für den Geschäftsführer ergibt.

Eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer ist bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erlassen worden. Weitere der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehaltene Geschäftsführungsmaßnahmen sind im § 8 des Gesellschaftsvertrages angeführt.

Danach unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung neben den im GesmbH-Gesetz vorgesehenen Gegenständen:

- Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer;
- die Genehmigung des Jahresprogramms und des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplanes;
- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses;
- die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die Entgegennahme der Berichte;
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers;
- die Genehmigung des Gesamtkonzeptes;
- die Zustimmung zur Einbeziehung von Flächen zur Erweiterung des Nationalparks im Sinne des Art II, Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal;
- die Zustimmung zu den im § 30 j Abs 5 GmbH-Gesetz angeführten Geschäften; hinsichtlich der Zustimmungspflicht zu Investitionen, Darlehens- und Kreditaufnahme bzw. –gewährung (Z 4., 5. und 6. leg cit) wird eine Betragsgrenze in Höhe von €14.534,56 für Einzelmaßnahmen und €36.336,41 für das Jahresvolumen festgelegt;
- die Zustimmung zu sonstigen Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den Umfang des im Jahresprogramm festgelegten laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen, sofern sie zu einer Belastung der Gesellschaft führen und den Betrag von €14.534,56 übersteigen; die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Handlungen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind oder die sich die Generalversammlung ihrer Zustimmung vorbehält.

Festzustellen ist, dass bei den Betragsgrenzen, die hinsichtlich der Zustimmungspflicht zu Investitionen, Darlehens- und Kreditaufnahmen bzw. –gewährung festgelegt wurden,

Widersprüche zwischen Gesellschaftsvertrag und Geschäftsführer-Dienstvertrag bestehen.

Wurden bei diesen Arten von Rechtsgeschäften im Gesellschaftsvertrag diese Betragsgrenzen nach der Euro-Umstellung mit €14.500,00 für Einzelmaßnahmen bzw. €36.500,00 für das Jahresvolumen festgelegt, so betragen gemäß Dienstvertrag die Untergrenzen für die Zustimmungspflicht der Generalversammlung €14.534,56 im Einzelfall bzw. €72.672,83 in einem Geschäftsjahr. Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Umstellung der Betragsgrenzen im Dienstvertrag auf die europäische Währung noch nicht erfolgt ist.

### **Ergebnis 1**

**Zur Herstellung der Rechtssicherheit wären die im Gesellschaftsvertrag bzw. im Dienstvertrag für den Geschäftsführer festgelegten Betragsgrenzen, ab denen eine Zuständigkeit der Generalversammlung gegeben ist, anzugleichen. Darüber hinaus sollten im Dienstvertrag die Beträge auf Euro umgestellt werden.**

#### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Nach der Präambel des Dienstvertrages ist Herr Dipl.-Ing. Robert Brunner als alleinzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Nationalpark Thayatal GmbH mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 auf die Dauer von 5 Jahren nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes und den Sonderregelungen des Dienstvertrages angestellt. Da dieser Dienstvertrag somit mit 31. Dezember 2003 endet sind im nächsten Jahr neue Vertragsverhandlungen erforderlich, bei welchen auch eine Anpassung an den Gesellschaftsvertrag vorgenommen wird.*

#### NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Art IV Z 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ hat sich die Entlohnung des Geschäftsführers am Besoldungsschema des Bundes zu orientieren. Im Dienstvertrag für den Geschäftsführer wurde ein Monatsbezug von €4.142,35 brutto, 14-mal jährlich, somit ein jährlicher Gesamtbetrag von €57.992,90 vereinbart. Mit diesem Entgelt sind sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten.

Reisekosten werden nach jenen Bestimmungen vergütet, die jeweils für Bundesbedienstete der Dienstklasse VIII gelten.

Nicht vereinbart wurden Regelungen, nach denen etwaige Gehaltserhöhungen bzw. –anpassungen vorgenommen werden.

Der Geschäftsführer hat daher in den Jahren 1999 und 2000 ein Monatsentgelt in Höhe von €4.142,35 bezogen. Im Jänner 2001 wurde eine Gehaltserhöhung um 1,76 % auf €4.215,24 vorgenommen, die allerdings mit der Gehaltsabrechnung Oktober 2001 wie-

der rückverrechnet wurde, sodass auch im Jahr 2001 ein Monatsgehalt von €4.142,35 brutto zur Auszahlung gelangte.

In der zweiten Generalversammlung am 18. Oktober 1999 wurde eine Entscheidung betreffend die Gehaltsanpassung für den Geschäftsführer im Dezember ins Auge gefasst. Ein diesbezüglicher Beschluss wurde jedoch nicht gefasst. Erst in der sechsten Generalversammlung am 15. Oktober 2001 wurde eine Erhöhung des Geschäftsführergehalts ab 1. Jänner 2002 auf €4.360,00 beschlossen.

## **Ergebnis 2**

**Im Dienstvertrag des Geschäftsführers sollte neben der Höhe der Entlohnung auch Ausmaß und Zeitpunkt etwaiger Gehaltserhöhungen bzw. –anpassungen festgelegt werden, wobei sich diese gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Land NÖ ebenfalls am Besoldungsschema des Bundes zu orientieren hätten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Das Ausmaß und der Zeitpunkt von Gehaltserhöhungen wurde im Dienstvertrag des Geschäftsführers auf Forderung der Vertreter des Bundes keiner Automatik unterworfen, sondern bewusst gesonderter Verhandlungen vorbehalten.*

*Aus gegebenem Anlass wird jedoch diese Problematik von den Gesellschaftsvertretern des Landes NÖ mit den Vertretern des Bundes nochmals besprochen werden und wird versucht, eine Neuregelung zu erwirken.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **4.4.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich und außer in den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzu-berufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in St.Pölten oder in Wien statt.

Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Jeder Gesellschafter kann vom Geschäftsführer unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen entsprochen, kann jeder Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der hiezu nominierte Vertreter eines Gesellschafters, wobei das Recht auf Nominierung im ersten Jahr dem Land NÖ zusteht und danach unter den Gesellschaftern jährlich wechselt. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist unter Berücksichtigung allfälliger Widersprüche von beiden Gesellschaftern zu unterfertigen. Die Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen.

Beschlüsse außerhalb der Generalversammlung können gemäß § 34 GesmbH-Gesetz auch schriftlich gefasst werden.

Auf Grund der vorgelegten Protokolle der Generalversammlungen fanden in den Jahren 1999 und 2000 jeweils zwei Generalversammlungen statt, während im Jahr 2001 fünf Generalversammlungen einberufen wurden. Daneben wurden in diesem Zeitraum insgesamt fünf Beschlüsse der Gesellschafter im Umlaufwege schriftlich gefasst.

#### **4.4.3 Beiräte**

Gemäß § 11 NÖ Nationalparkgesetz, LGBI 5505, ist zur Sicherung der regionalen Interessen im Nationalpark ein Nationalparkbeirat eingerichtet.

Die Geschäfte dieses landesgesetzlich eingerichteten Nationalparkbeirates werden von der Gesellschaft geführt. Die Kosten für den zur Führung der Geschäfte des Beirates entstehenden Personal- und Sachaufwand werden vom Land NÖ getragen.

Dem Nationalparkbeirat obliegt

- die Erstattung von Empfehlungen an die Nationalparkverwaltung sowie
- die Zustimmung zum Jahresplan.

Zur fachlichen Beratung der Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

Ein derartiger wissenschaftlicher Beirat wurde noch nicht eingerichtet, weil er nach Meinung des Geschäftsführers bislang auch nicht erforderlich ist.

#### **4.5 Gemeinnützigkeit**

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich die Förderung der im Unternehmensgegenstand genannten gemeinnützigen Zwecke.

Das Handeln der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Bei der Besorgung der Aufgaben hat die Gesellschaft den größtmöglichen Grad an Kostendeckung anzustreben. Einnahmen der Gesellschaft sind zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden. Allfällige Zufallsüberschüsse aus der Gebarung der Gesellschaft werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern sind in den folgenden Rechnungsperioden zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft erhält keiner der Gesellschafter mehr als den um allfällige zwischenzeitig eingetretene Verluste verminderten Betrag des von ihm einbezahlten Nominalwertes seines Kapitalanteiles (oder den gemeinen Wert seiner Sacheinlage im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Auflösung) zurück. Ein etwa vorhandenes darüber hinausgehendes Vermögen der Gesellschaft ist für Zwecke des Nationalparks Thayatal zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes.

Gemäß §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung sind die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet gewährt werden, an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke dient.

Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt, was u.a. insbesondere für die Förderung des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes gilt.

Die Gesellschaft erfüllt daher die satzungsmäßigen und rechtlichen Voraussetzungen, die für eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft gegeben sein müssen.

Trotzdem wurde seitens des Finanzamtes Hollabrunn die Gesellschaft nicht als gemeinnützig anerkannt, weil laut Auskunft des Finanzamtes die Gesellschaft „nicht nur die gesetzlichen Aufgaben erfüllt, sondern auch einen entbehrlichen Hilfsbetrieb führt, der Einnahmen erzielt und Ausgaben tätigt (zB Führungen, Holzverkauf).“

Der Gesellschaft wurde daher in den geprüften Geschäftsjahren die Bezahlung der Körperschaftssteuer in Höhe der jeweiligen Mindeststeuer vorgeschrieben. Die Kapitalertragssteuer von den Zinserlösen musste in Folge fehlender Befreiungserklärungen von den Zinsgutschriften abgezogen und vom Bankinstitut abgeführt werden. Diese wurde in den Bescheiden über die Festsetzung der Körperschaftssteuer für die Jahre 1999 und 2000 als anrechenbare Steuer von der Mindestkörperschaftssteuer in Abzug gebracht und dem Abgabekonto der Gesellschaft gutgeschrieben. Die Rückerstattung der Kapitalertragssteuer des Jahres 2001 wurde in der Körperschaftssteuererklärung 2001 beantragt.

#### **4.6 Kündigung**

Die Regelungen hinsichtlich der Aufkündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter sind im § 11 des Gesellschaftsvertrages festgelegt. Demnach kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter aufgekündigt werden.

Die Gesellschaft kann frühestens jedoch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land NÖ zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal gekündigt werden.

Der verbleibende Gesellschafter hat das Recht, bis spätestens zwei Monate vor dem Kündigungstermin zu erklären, die Gesellschaft fortzusetzen und den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters übernehmen zu wollen.

### **5 Tätigkeit der Gesellschaft**

Gemäß dem Gegenstand der Gesellschaft, der im Wesentlichen die Vorbereitung, Einrichtung und Verwaltung des Nationalparks Thayatal sowie die Führung von unentbehr-

lichen Hilfsbetrieben betrifft, umfasste die Tätigkeit der Gesellschaft in deren ersten drei Geschäftsjahren 1999 bis 2001 hauptsächlich den Unternehmensaufbau und die Vorbereitung des Nationalparks, die Nationalparkgründung und die Erstellung von Langfristkonzepten sowie die Phase der Konsolidierung und der Infrastrukturentwicklung.

## **5.1 Unternehmensaufbau und Vorbereitungsphase**

Das Jahr 1999 war geprägt von den Vorbereitungsarbeiten für den Nationalpark und dem Aufbau der Gesellschaft. Im Vordergrund standen dabei die Vorarbeiten an der Nationalparkverordnung, die am 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist und die Entwicklung der Zielsetzungen des Nationalparks für die nächsten zehn Jahre.

Als Schutzgebiet an der Grenze muss der Nationalpark Thayatal auch mit dem angrenzenden tschechischen Národní park Podyjí kooperieren. Zahlreiche Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes sind nur sinnvoll, wenn sie grenzüberschreitend auch mit gleichen Zielsetzungen umgesetzt werden.

Daher wurde von den Umweltministern Österreichs und Tschechiens und dem NÖ Landeshauptmann eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Nationalpark Thayatal/Podyjí am 15. Juli 1999 unterzeichnet, die die Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bildet.

Darauf aufbauend kam es bereits im Herbst 1999 zu einer umfassenden Diskussion über gemeinsame Zielsetzungen bei der Entwicklung der beiden Nationalparks im Thayatal.

Darüber hinaus wurden im Jahr 1999 erste wissenschaftliche Grundlagen vorwiegend durch wissenschaftliche Institute erarbeitet, die als Grundlage des späteren Managements im Nationalpark Thayatal dienen sollen. Dabei wurde die Forschung ausschließlich zielgerichtet zur Entwicklung eines nationalparkkonformen Managements betrieben. Die wichtigsten Themenbereiche waren Wald, Wiese, Fischökologie, Wildstandsregulierung, Besucherinfrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit.

## **5.2 Nationalparkgründung und Managementkonzepte**

Das herausragende Ereignis des Jahres 2000 war die offizielle Nationalparkeröffnung durch Bundesminister Mag. Molterer und Landeshauptmann Dr. Pröll vor über 3.000 Festgästen.

Zur Steigerung der Akzeptanz des Nationalparks wurde mit der Gründung auch die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und eine Nationalparkzeitung herausgegeben.

Zum ersten Male wurde auch ein festes Angebot an Führungen und Exkursionen ausgearbeitet, für dessen Umsetzung freie Dienstnehmer als Nationalparkbetreuer ausgebildet und beschäftigt wurden.

Im Jahr 2000 wurde ein Erscheinungsbild des Nationalparks nach außen festgelegt, das nicht nur ein modernes Logo, sondern auch die Entwicklung einer eigenen Image-Linie beinhaltet. Nicht gelungen ist es jedoch, den Partner-Nationalpark Podyjí zur Anwendung desselben Logos zu bewegen.

Trotzdem wurden die generellen Zielsetzungen für ein gemeinsames Management der beiden Nationalparks vertieft. Konkret umgesetzt wurde es bereits in den Bereichen Fischerei, Neophytenbekämpfung und im Angebot für Besucher. Auch bei der Wildstandsregulierung und beim Waldmanagement gab es erste Abstimmungen.

Die Verbesserung der Nationalparkinfrastruktur durch Wegebau, Wegesicherung und -beschilderung wurde in diesem Jahr begonnen, weitere Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten wurden beauftragt.

### **5.3 Konsolidierung und Infrastrukturaufbau**

Im Jahr 2001 erhielt der Nationalpark seine internationale Anerkennung durch die Weltnaturschutzunion (IUCN), wodurch eine der Aufgaben der Gesellschaft erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Die Bewertung der Experten der Weltnaturschutzunion bezog sich im Wesentlichen auf das Naturraummanagement, die Angebote zur Bildung und Erholung und die internationale Zusammenarbeit.

Die im Jahr 2000 begonnenen Maßnahmen zur Renaturierung der durch Forstwirtschaft veränderten Waldgesellschaften begann im Jahr 2001 zu greifen.

Mit Beginn der Saison 2001 wurden die wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung des Infrastrukturangebotes im Thayatal abgeschlossen. Insgesamt fünf Wege, davon drei Rundwanderwege sowie die Anbindung an das Wegenetz im tschechischen Nationalpark Podyjí stellen eine gute Ausstattung für die Wanderer dar. Die Beschilderung erfolgte nach einheitlichen Kriterien.

Die Diskussionen um die Errichtung des Nationalparkzentrums für das Thayatal wurden im Jahr 2001 weitergeführt und abgeschlossen. Durch eine außerordentliche Zuwendung des Bundes und die Förderungszusage der Europäischen Union konnte die Finanzierung des Nationalparkzentrums sichergestellt werden, die Planung des Nationalparkzentrums wurde abgeschlossen.

Das Nationalparkzentrum wird bei geplanten Kosten von rund €3,25 Mio eine Nutzfläche von 1.050 m<sup>2</sup> umfassen, von der rund 210 m<sup>2</sup> für Ausstellungen und rund 170 m<sup>2</sup> als Veranstaltungsraum genutzt werden. Weiters werden Büros für die Verwaltung, ein Shop, ein Bereich für die Gastronomie sowie Nebenräume zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung erfolgt aus EU-Mitteln (€1,40 Mio), aus Mitteln der Regionalförderung des Landes NÖ (€0,70 Mio), einem Zuschuss des Bundes (€0,36 Mio) und Eigenmitteln der Gesellschaft (€0,42 Mio). Die Gemeinde Hardegg fördert die Erschließung des Zentrums in der Höhe von €0,36 Mio.

Der Spatenstich erfolgte im Mai 2002, bis Jahresende soll die Errichtung bis zur Dachgleiche abgeschlossen sein. Die Gesellschaft rechnet mit einer Gesamtbauphase von rund zehn Monaten.

Mit dem Nationalparkzentrum erwartet sich die Gesellschaft eine stärkere Besuchernachfrage, mit der auch zusätzliche Einnahmen verbunden sein werden. Mit der Eröff-



nung des Nationalparkzentrums soll die Öffentlichkeitsarbeit gezielt auf dieses Projekt ausgerichtet werden, um den Nationalpark trotz des relativ hohen Bekanntheitsgrades als Besucherdestination weiter durch ständige Präsenz in den Medien im Gespräch zu halten.

Weitere Schwerpunkte der Arbeiten der nächsten Jahre werden die konsequente Fortführung des Naturraummanagements, die wissenschaftliche Überprüfung der getroffenen Maßnahmen anhand eines Monitorings und die Weiterführung der schon bisher guten Zusammenarbeit mit den tschechischen Partnern sein.

Darüber hinaus bemüht sich die Gesellschaft, an internationalen Projekten und Programmen teilzunehmen, die einerseits angebotsverbessernd wirken, andererseits weitere Einnahmequellen dem Nationalpark erschließen sollen.

Im Jahr 2002 wurde der Nationalpark Thayatal Partner in einem internationalen Projekt über Geo-Informationssysteme, dessen Produkte im Nationalpark Thayatal Anwendung finden sollen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der EUREGIO Einzelprojekte gefördert und gemeinsam mit dem Retzer Land an der Abgrenzung einer Nationalparkregion gearbeitet, was einerseits identitätsstiftend wirkt, andererseits den notwendigen Ergänzungsraum für den Nationalpark darstellt.

#### **5.4 Zielerreichung**

Die Ziele, die die Gesellschafter der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks Thayatal zu Grunde gelegt haben, ergeben sich einerseits aus der Vereinbarung zwischen Bund und Land NÖ, andererseits aus dem Gesellschaftsvertrag.

Gemäß der Vereinbarung liegen dem Nationalpark folgende Zielsetzungen zu Grunde:

1. Unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung die internationale Anerkennung nach den Kriterien für die Kategorie II – Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN – The World Conservation Union) anzustreben;
2. Teile des Thayatals als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern und zu erhalten;
3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren;
4. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen;
5. die Kooperation mit dem auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik angrenzenden Nationalpark „Narodni Park Podyji“ zu fördern.

Aufbauend auf diesen generellen Zielvorgaben erarbeitete die Gesellschaft im Jahr 2000 den gemäß § 10 Abs 2 des NÖ Nationalparkgesetzes zu erstellenden Managementplan für den Zeitraum 2001-2010, nach dessen Maßgabe die Gesellschaft ihre Aufgaben zu besorgen hat. Dieser bildet den Rahmen für die Entwicklung des Nationalparks und dessen Wechselbeziehungen zur Region in den nächsten zehn Jahren, die auf gemeinsam

erarbeiteten Grundsätzen aufbauen. Er definiert die Entwicklungsmöglichkeiten, legt die Maßnahmen fest und beschreibt, wie sich das Gebiet verändern soll und wie sich die Nationalparkverwaltungen gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft stellen.

Der Managementplan steht zwischen den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und den Visionen für die Zukunft und beschreibt den Weg, wie diese Ziele erreicht werden können. Auf Grund der Lage des Nationalparks an der Staatsgrenze und unmittelbar angrenzend an den Narodni Park Podyji war es erklärtes Ziel dieses langfristigen Managementplanes, dass Zielsetzungen gemeinsam getragen, Entwicklungen gemeinsam beobachtet und Maßnahmen koordiniert und zeitgleich gesetzt werden können.

Zur praktischen Umsetzung der im Managementplan festgelegten Ziele und Maßnahmen hat die Gesellschaft für jedes Jahr einen Jahresplan zu erstellen, der der Zustimmung des Nationalparkbeirates bedarf. Bis zum Zeitpunkt der ggstl. Prüfung hat die Gesellschaft Jahrespläne für die Jahre 2000 bis 2002 ausgearbeitet, die mit Experten, die von der Gesellschaft mit Studien bzw. Forschungsarbeiten beauftragt wurden, und den vom Nationalparkbeirat eingerichteten Ausschüssen diskutiert und vom Plenum des Beirates beschlossen wurden.

Ausgehend von den Zielen, die die Gesellschafter der Gesellschaft vorgegeben haben, wurde der Managementplan und die Jahrespläne in folgende Tätigkeitsbereiche gegliedert:

1. Lebensraummanagement (Flächensicherung, Wald, Wiesen, Trockenrasen, Artenschutz und Lebensraumschutz, Gewässer, Neophyten, Gebäude und Anlagen)
2. Wildstandsregulierung
3. Fischerei
4. Besucherinfrastruktur
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Bildung
7. Besucherbetreuung und Nationalparkaufsicht
8. Wissenschaftliche Begleitforschung und Monitoring
9. Akzeptanz/Region

Für jeden dieser Aufgabenbereiche wurden die angestrebten Ziele formuliert, die im Nationalpark vorherrschende Situation dargestellt und die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen festgelegt.

Auf Grund der einerseits erst relativ kurzen Tätigkeitsdauer der Gesellschaft sowie andererseits der mittel- bis langfristigen Zielsetzungen im Managementplan war die Gesellschaft in den ersten beiden Jahren vorerst mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und mit der Forschungstätigkeit zur Entwicklung eines nationalparkkonformen Managements beschäftigt.

Es wurden zahlreiche Studien in Auftrag gegeben, um den Ist-Zustand des Nationalparks zu erfassen und die notwendigen Maßnahmen und Eingriffe festzulegen.

Im Jahr 2001 wurden folgende Studien abgeschlossen oder waren beauftragt bzw. in Arbeit:

- Vegetationsökologische Kartierung der Wiesen
- Vegetationsökologische Kartierung der Trockenrasen
- Ornithologische Studie
- Störungseinfluss durch Flugverkehr
- Darstellung der Geologie und Geomorphologie
- Untersuchung der Neophyten
- Erfassung der Heuschreckenbestände
- Wildökologische Studie
- Naturrauminventur

Mit Inkrafttreten der Nationalparkverordnung am 1. Jänner 2000, in der die Außengrenzen und die Zonierung des Nationalparks festgelegt wurden, war es der Gesellschaft auch möglich, konkrete Maßnahmen im Nationalpark, u.a. zur Renaturierung der durch Forstwirtschaft veränderten Waldgesellschaften, zur Bekämpfung und Verhinderung der Verbreitung von Forstschädlingen sowie zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachgütern zu setzen. Dabei erwiesen sich die noch nicht abgeschlossenen, bereits gerichtsanhängigen Entschädigungsverfahren mit zwei Grundstückseigentümern, die jedoch annähernd 50 % der Nationalparkfläche besitzen, als hinderlich, weil der Gesellschaft beispielsweise die Zufahrt zu Flächen des Nationalparks verwehrt wurde. Mit allen anderen Grundstückseigentümern konnten seitens des Landes die Ablöseverhandlungen abgeschlossen werden.

Daneben hat die Gesellschaft im Bereich Besucherinfrastruktur ein Wegenetz angelegt und umfassende Sanierungs-, Sicherungs- und Beschilderungsarbeiten vorgenommen.

Im Bereich Bildung wurden freie Dienstnehmer als Nationalparkbetreuer ausgebildet, von denen regelmäßige Nationalparkwanderungen an den Wochenenden und zahlreiche Führungen nach Vereinbarung durchgeführt werden. Daneben stellte die Durchführung von Schulaktionen, nach denen eine immer stärkere Nachfrage feststellbar ist, einen Tätigkeitsschwerpunkt dar.

Gemäß Art X der Vereinbarung zwischen Bund und Land NÖ sind fünf Jahre nach Gründung der Nationalparkgesellschaft die Regelungen betreffend der Organisationsform und die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art V (Aufgaben der Nationalparkverwaltung) und Art VII Abs 1 Z 3 (Aufbringung der Kosten laut Wirtschafts- und Finanzplan) einer Überprüfung zu unterziehen und eine allfällige Neuregelung einvernehmlich festzulegen.

Der LRH stellte fest, dass die internationale Anerkennung des Nationalparks durch die Weltnaturschutzunion bereits im Jahr 2001 erfolgt ist, womit ein von den Gesellschaftern vorgegebenes Ziel bereits erreicht wurde. Hinsichtlich der weiteren Ziele ist die Gesellschaft bestrebt, auf den ihr zugänglichen Flächen Maßnahmen zu setzen, um die im Managementplan vorgegebenen Ziele im vorgesehenen Zeitraum entsprechend den Jah-

resplänen zu erreichen. Weiters bemüht sich die Gesellschaft, in der betroffenen Bevölkerung vor Ort, in der deutliche Unterschiede in der Akzeptanz festzustellen sind, eine verstärkte Informationstätigkeit zu betreiben und kritische wie zustimmende Meinungen der Bevölkerung zu erfassen und darauf zu reagieren.

Die guten Kontakte zu den Vertretern der Gemeinde Hardegg und die mit ihnen gepflogene Zusammenarbeit sind dabei sicherlich von großem Nutzen.

## **6 Wirtschaftliche Verhältnisse**

### **6.1 Allgemeines**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages hat der Geschäftsführer nach Ablauf jedes Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Vorschriften des § 23 des GesmbH-Gesetzes den Jahresabschluss (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und der Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss, ehe er der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

Weiters wurde festgelegt, dass der Rechnungshof und der NÖ LRH berechtigt sind, sowohl die laufende Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung, Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und Anlagen zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen der Gesellschaft, der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich zu berichten.

Auf Grund der Größenklassifizierung des § 221 HGB gilt die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft; eine Pflicht zur Prüfung der Jahresabschlüsse besteht daher nicht. Die Generalversammlung hat jedoch von ihrem Recht gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht und trotzdem eine jährliche Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer angeordnet.

Die Gesellschafter beschlossen in der zweiten Generalversammlung am 18. Oktober 1999, die Firma TPA (Treuhand Partner Austria) Control Wirtschaftsprüfung GmbH zum Wirtschaftsprüfer der Nationalpark Thayatal GmbH zu bestellen. In der fünften Generalversammlung am 11. April 2001 beschlossen die Gesellschafter, die TPA als Wirtschaftsprüfer bis auf Widerruf zu bestellen.

Festzustellen ist jedoch, dass aus dem Beschluss der Generalversammlung vom 18. Oktober 1999, mit dem die Firma TPA zum Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestellt wurde, nicht eindeutig hervorgeht, für welches Geschäftsjahr dieser Beschluss gefasst wurde und ob dessen Bestellung auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2000 beinhalten sollte.

**Ergebnis 3**

**Es wird empfohlen, trotz der Freiwilligkeit der Abschlussprüfung die gesetzlichen Bestimmungen des HGB hinsichtlich der Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers zu beachten. Insbesondere sollte in regelmäßigen Abständen ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers in Anlehnung an § 271 Abs 2 Z 9 HGB vorgenommen werden.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Der Empfehlung wird Folge geleistet und daher Vorsorge getroffen, dass in Anlehnung an § 271 Abs. 2 Zi. 9 HGB die Bestellung des derzeitigen Wirtschaftsprüfers auf einen Zeitraum von maximal sechs aufeinander folgenden Geschäftsjahren eingeschränkt wird.*

## NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die geprüften Geschäftsjahre 1999 bis 2001 als Ergebnis seiner Abschlussprüfungen jeweils den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit § 243 Abs 3 HGB nicht aufgestellt.“

Der Wirtschaftsprüfer stellte auch keine Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 HGB fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwer wiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Hinsichtlich der zu ermittelnden Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) wurden folgende Werte ausgewiesen:

	1999	2000	2001
Eigenmittelquote	42,22 %	90,65 %	74,86 %
Untergrenze		8 %	
fiktive Schuldentilgungsdauer	nicht berechenbar	nicht berechenbar	nicht berechenbar
Obergrenze		15 Jahre	

Zu diesen, gemäß der Definition der §§ 23 und 24 URG ermittelten Kennzahlen ist festzustellen, dass zwar die Eigenmittelquote in den geprüften Geschäftsjahren über dem im URG vorgegebenen Grenzwert lag, hingegen eine Berechnung der fiktiven Schuldentil-

gungsdauer auf Grund des negativen Mittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht möglich war.

Der Wirtschaftsprüfer bescheinigte jedoch trotzdem, dass auf Grund der beschriebenen Kennzahlen die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nicht gegeben ist. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs und somit eine Berichts- und Warnpflicht des Abschlussprüfers besteht gemäß URG nur dann, wenn die Grenzwerte für beide Kennzahlen über- bzw. unterschritten sind.

## 6.2 Cash-Flow-Analyse

Der Cash-Flow stellt eine finanzwirtschaftliche Kennzahl zur Beurteilung der Selbstfinanzierungskraft der Gesellschaft dar. Für die Jahre 1999 bis 2001 ergeben sich in zusammengefasster Form folgende, nach Tätigkeitsbereichen gegliederte, Kennzahlen:

Cash-Flow			
		in €1.000	
	1999	2000	2001
Cash-Flow aus der gewönl. Geschäftstätigkeit	- 295,64	- 678,02	- 307,41
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	- 33,72	- 105,05	- 210,68
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	327,03	1.121,50	1.100,27
<b>Unternehmens-Cash-Flow</b>	<b>- 2,33</b>	<b>338,44</b>	<b>582,18</b>

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Die Aufstellung zeigt, dass in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt jeweils ein positiver Unternehmens-Cash-Flow in Höhe von €0,34 Mio bzw. €0,58 Mio erwirtschaftet wurde. Im Jahr 1999 ist ein nahezu ausgeglichener Unternehmens-Cash-Flow zu verzeichnen.

Bei näherer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass diese positiven Werte nur durch die insbesondere in den Jahren 2000 und 2001 von den Gesellschaftern zugeflossenen Subventionen und Investitionszuschüsse zustandekamen, wodurch die insgesamt negativen Cash-Flows der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit mehr als nur ausgeglichen wurden.

Auf Grund dieser positiven Unternehmens-Cash-Flows ist auch im geprüften Zeitraum ein stetiger Anstieg der liquiden Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) zu verzeichnen. Sie betragen am Bilanzstichtag 2001 €0,95 Mio.

Die Entwicklung verlief folgendermaßen:

liquide Mittel			
	in €1.000		
	1999	2000	2001
liquide Mittel am 1. Jänner	36,34	34,01	372,45
Unternehmens-Cash-Flow	- 2,33	338,44	582,18
<b>liquide Mittel am 31. Dezember</b>	<b>34,01</b>	<b>372,45</b>	<b>954,63</b>

### 6.3 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Zur Darstellung der Vermögenslage und der Kapitalstruktur der Gesellschaft und zum Zwecke des Bilanzvergleiches wurden die Bilanzen der Geschäftsjahre 1999 bis 2001 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereitet und gegenübergestellt:

Vermögenslage und Bilanzvergleich AKTIVA			
AKTIVA	31.12.1999/€	31.12.2000/€	31.12.2001/€
<b>Anlagevermögen</b>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.439,72	14.400,19	11.303,53
Sachanlagevermögen	25.978,50	91.320,17	278.770,94
	<b>27.418,22</b>	<b>105.720,36</b>	<b>290.074,47</b>
<b>Umlaufvermögen</b>			
Vorräte	0,00	0,00	13.400,91
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	836,39	107,12
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	109.570,93	74.304,70	31.331,57
Liquide Mittel	34.038,48	372.443,54	954.654,18
	<b>143.609,41</b>	<b>447.584,63</b>	<b>999.493,78</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	170,05	2.013,26	1.322,22
	<b>170,05</b>	<b>2.013,26</b>	<b>1.322,22</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>171.197,68</b>	<b>555.318,25</b>	<b>1.290.890,47</b>

Vermögenslage und Bilanzvergleich PASSIVA			
PASSIVA	31.12.1999/€	31.12.2000/€	31.12.2001/€
<b>Eigenkapital</b>			
Stammkapital	36.336,41	36.336,41	36.336,41
Kapitalrücklagen	36.336,41	457.112,13	919.311,35
Bilanzgewinn/-verlust	- 3.043,32	- 244,67	567,88
Unversteuerte Rücklagen	2.653,28	10.167,29	10.167,29
	<b>72.282,78</b>	<b>503.371,17</b>	<b>966.382,94</b>
<b>Fremdkapital langfristig</b>			
Investitionszuschüsse	0,00	0,00	181.682,08
Rückstellungen	2.143,84	4.222,29	6.243,83
	<b>2.143,84</b>	<b>4.222,29</b>	<b>187.925,91</b>
<b>Fremdkapital kurzfristig</b>			
Rückstellungen	42.841,57	32.528,80	116.474,75
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	44.798,92	7.850,76	6.180,13
Sonstige Verbindlichkeiten	9.130,54	7.345,23	13.926,73
	<b>96.771,04</b>	<b>47.724,79</b>	<b>136.581,61</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>171.197,68</b>	<b>555.318,26</b>	<b>1.290.890,47</b>

### 6.3.1 Aktiva

Das Anlagevermögen – bestehend aus den immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen – zeigt in den geprüften Geschäftsjahren eine zunehmende Entwicklung.

Am 31. Dezember 2001 stand das Anlagevermögen mit €290.074,47 zu Buche, die historischen Anschaffungswerte betragen €344.108,74.

Die immateriellen Vermögensgegenstände betrafen vor allem den Ankauf der Computer-Software und die Erstellung einer Adress-Literatur- und Archiv-Datenbank.

Die Sachanlagen setzten sich aus den Investitionen in die Nationalparkanlagen und der Beschaffung von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen.

Im Jahr 2001 wurden im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparkzentrums für den Ankauf der notwendigen Grundstücke samt Nebenkosten ein Betrag von €74.139,37 sowie für die Erstellung von Konzepten und Planungen ein Betrag von €93.844,88 aktiviert.

Die Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, die am 31. Dezember 2001 mit €48.845,01 zu Buche stand, beinhaltet u.a. Gegenstände der Büroeinrichtung und Büromaschinen. Im Jahr 1999 wurden als Zugänge im Wesentlichen Büromöbel und andere Einrichtungsgegenstände für die Erstausrüstung der Büroräumlichkeiten um den Betrag von rund €32.000 angekauft.

Neben diesen von der Gesellschaft selbst vorgenommenen Investitionen stellten die Gesellschafter für die „Ausstattung der Geschäftsstelle in Hardegg“ mit Büromöbeln, EDV



und Kopierer den Betrag von maximal €43.603,70 zur Verfügung. Von der Gesellschaft wurden den Gesellschaftern drei Rechnungen, die in Summe €41.870,00 ausmachten, vorgelegt, diese bezahlten die angekauften Gegenstände je zur Hälfte direkt an die Lieferanten.

Diese der Gesellschaft geschenkten Gegenstände stellen eine Sachzuwendung der Gesellschafter dar, die als Zugänge zum Anlagevermögen anzusehen, zu aktivieren und entsprechend deren Nutzungsdauer abzuschreiben gewesen wären. Diese Zuwendungen stellen darüber hinaus einen Investitionszuschuss dar, der als entsprechende Rücklage auszuweisen gewesen wäre. Diese wäre entsprechend den Abschreibungen in den Folgeperioden gewinnerhöhend aufzulösen gewesen.

#### **Ergebnis 4**

**Die von den Gesellschaftern Bund und Land NÖ der Gesellschaft im Jahr 1999 geschenkten Gegenstände des Anlagevermögens sind als Anlagenzugang bzw. als Investitionszuschuss bei der Erstellung des nächsten Jahresabschlusses zu berücksichtigen und jährlich entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben bzw. gewinnerhöhend aufzulösen.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Die Sachsubventionen der Gesellschaft aus dem Jahr 1998 werden im noch zu erstellenden Jahresabschluss 2002 als Anlagevermögen ertragswirksam im Rechnungswesen erfasst.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die von den Gesellschaftern gewählte Vorgangsweise aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht als nicht optimal angesehen werden muss, weil im Gegensatz zur Gesellschaft die Gesellschafter nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei einem direkten Ankauf durch die Gesellschaft unter Gewährung einer Subventionszahlung der Gesellschafter wäre eine Verringerung des Subventionsbetrages um insgesamt €6.978,32 zu erzielen gewesen.

#### **Ergebnis 5**

**Bei direktem Ankauf der Anlagegüter durch die Gesellschaft unter Gewährung einer entsprechenden Subvention der Gesellschafter wäre eine Ersparnis in Höhe der Umsatzsteuern von insgesamt €6.978,32 zu erzielen gewesen. In Hinkunft ist auf die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen von Subventionen Bedacht zu nehmen.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Die Zusage einer Startfinanzierung erfolgte noch vor der Gesellschaftsgründung. Diese Startfinanzierung wurde von den beiden Gesellschaftern, Bund und Land, direkt bezahlt, die Rechnungslegung erfolgte auch an die beiden Gesellschafter.*

*Aus diesen Gründen wurde die Zahlungsabwicklung nicht über die Gesellschaft durchgeführt.*

*Sonderfinanzierungen, die in Hinkunft vorgenommen werden, werden jeweils über die Gesellschaft abgewickelt. Eine unmittelbare Zahlung durch die Gesellschafter erfolgte nicht mehr.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Umlaufvermögen – bestehend aus den Forderungen, Geldbeständen und ab dem Jahr 2001 aus den Vorräten – weist im betrachteten Zeitraum einen starken Anstieg auf, wobei insbesondere die liquiden Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) dafür ausschlaggebend waren.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entwickelten sich im geprüften Zeitraum wie folgt:

Guthaben bei Kreditinstituten			
	31.12.1999/€	31.12.2000/€	31.12.2001/€
Kontokorrentguthaben	30.688,57	52.740,80	11.617,74
Veranlagungen auf Festgeldkonten	2.316,95	309.177,07	924.795,07
Sparbuch	0,00	9.592,13	17.416,14
<b>Gesamt</b>	<b>33.005,52</b>	<b>371.510,00</b>	<b>953.828,95</b>

Es zeigt sich, dass insbesondere auf den Festgeldkonten äußerst hohe Beträge, die zudem in den drei Geschäftsjahren stark angewachsen sind, veranlagt wurden. Der Geschäftsführer begründete diesen hohen Guthabensstand mit eingetretenen Verzögerungen bei den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen.

Die Verzinsung der Kontokorrentguthaben auf dem Girokonto liegt seit Juni 1999 bei 1,50 %, die Habenverzinsung der Guthaben auf den Festgeldkonten lag im Jahr 2000 zwischen 2,5 % und 3,5 %, im Jahr 2001 zwischen 3,5 % und 3,75 %. Im August 2002 erfolgte eine Reduzierung des Zinssatzes auf 3,25 %. Das Sparbuch wies in den Jahren 2000 und 2001 eine Verzinsung mit Sätzen zwischen 3,5 % und 3,125 % auf, die jedoch im Oktober bzw. Dezember 2001 auf 2,75 % bzw. 2,375 % gesenkt wurden.

### **Ergebnis 6**

**Infolge der Finanzierung der Gesellschaft größtenteils aus Budgetmitteln der Gesellschafter empfiehlt der LRH, auf eine bessere Abstimmung der Zuweisung der Zuschüsse mit dem tatsächlichen Finanzbedarf der Gesellschaft besonderes Augenmerk zu legen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Der Empfehlung wird Rechnung getragen und bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Zuschüsse auf den tatsächlichen Finanzbedarf der Gesellschaft Bedacht genommen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Kassenbestand bewegte sich an den Bilanzstichtagen der geprüften Geschäftsjahre zwischen €825,00 und €1.032,00.

Infolge des geringen Personalstandes in der Verwaltung ist eine durchgehende Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei der Kassengebarung nur schwer möglich. Beispielsweise wurden im ersten Geschäftsjahr in drei Fällen Bargeldbehebungen bei der Bank bzw. bei Geldausgabeautomaten nicht im Kassabuch als Kassaeingang gebucht. In zwei Fällen erfolgte eine Buchung wie eine Überweisung vom Girokonto direkt auf den entsprechenden Sachkonten. Es handelt sich dabei um Beträge von €2.180,18 bzw. €1.084,06.

Die Verwendung einer Behebung von einem Bankomat in Höhe von €363,36 konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in einigen Fällen Bankomatbehebungen erst mit erheblichen Zeitverzögerungen (bis zu sieben Tagen) im Kassabuch eingetragen wurden.

### **Ergebnis 7**

**Kassenzugänge und –abgänge (Kassenbestandsveränderungen) sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Der Geschäftsführer wird aufgefordert, die Kassengebarung unter Einschluss der Führung des Kassabuches regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen sowie regelmäßig einen Soll-Ist-Vergleich der Kassengebarung vorzunehmen. Die durchgeführten Kontrollen wären im Kassabuch zu dokumentieren.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Schon bisher wurden alle Zahlungsbelege, die im Kassabuch eingetragen werden, vom Geschäftsführer abgezeichnet. Nunmehr wird auch die monatliche Abrechnung bestätigt und stichprobenweise überprüft. Im Sommer 2000 fand im Sekretariatsbereich ein Personalwechsel statt. Die Führung von Konto und Kassabuch hat sich damit wesentlich verbessert.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die ausgewiesenen Vorräte an Handelswaren betragen am Bilanzstichtag des Jahres 2001 €13.400,91. Die Aktivierung der vorhandenen Verkaufsartikel erfolgte im Geschäftsjahr 2001 erstmalig, in den Jahren 1999 und 2000 wurden Handelswarenvorräte nicht ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte zu Einstandspreisen.

Am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2001 waren folgende Handelswaren vorrätig:

Handelswaren	
	€
Videos	4.798,22
Literatur	4.620,23
Weg-/Radkarten	414,87
CD/MC	104,36
Postkarten	62,93
Sonstiges	3.400,30
<b>Gesamt</b>	<b>13.400,91</b>

Die Höhe des Bestandes an Verkaufsartikeln am Bilanzstichtag 2000 kann mangels Aufzeichnungen darüber nicht festgestellt werden. Auf Grund der wesentlich höheren Aufwendungen für Material im Jahr 2000 (€12.228,76) gegenüber 2001 (€887,16) und der relativ geringen Erlöse aus dem Verkauf dieser Waren im Jahr 2000 (€2.333,06) muss jedoch im Jahr 2000 ein weitaus höherer Warenbestand als im Jahr 2001 angenommen werden.

### **Ergebnis 8**

**Die Gesellschaft wird aufgefordert, die gemäß § 191 und § 192 HGB vorgeschriebene Erfassung (Inventur) der am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände jährlich durchzuführen, diese zu aktivieren und deren Wert in den Jahresabschlüssen auszuweisen.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Im Jahre 1999 war der Vorrat an Verkaufsartikeln äußerst geringfügig (ca. € 150,-), im Jahr 2000 wurde durch Sortimentserweiterung mehr auf Vorrat gekauft und bei der Jahresabschlusserstellung auf die Durchführung der Inventur vergessen.*

*Dieses Versehen wurde mit der Jahresinventur zum 31.12.2001 behoben. Künftig erfolgte die Inventur regelmäßig.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **6.3.2 Passiva**

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital, den Kapitalrücklagen, dem Bilanzgewinn bzw. -verlust und den dem Eigenkapital zurechenbaren Unversteuerten Rücklagen. Es erhöhte sich im geprüften Zeitraum von €72.282,78 im Jahr 1999 auf €966.382,94 im Jahr 2001.

Das Stammkapital beträgt €36.336,41 und wird von den Gesellschaftern Republik Österreich und Land NÖ je zur Hälfte gehalten.

Die Kapitalrücklagen resultieren aus den von den Gesellschaftern der Gesellschaft gewährten Zuschüssen, die jährlich zur Abdeckung der laufenden Gebarung in Höhe des sich ergebenden Jahresfehlbetrages aufgelöst werden.

In den geprüften Geschäftsjahren war folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Entwicklung der Kapitalrücklage	
	€
Stand am 1.1.1999	0,00
Zuschüsse 1999	290.691,34
Zuschuss für 2000	36.336,41
Noch zu erhaltende Zuschüsse für 1999	86.626,01
- Auflösung f. Abdeckung d. laufenden Gebarung	- 377.317,35
<b>Stand am 31.12.1999</b>	<b>36.336,41</b>
Zuschüsse 2000	853.179,07
EU-Förderprogramm INTERREG	181.682,08
- Auflösung f. Abdeckung d. laufenden Gebarung	- 614.085,44
<b>Stand am 31.12.2000</b>	<b>457.112,12</b>
Zuschüsse 2001	889.515,49
EU-Förderprogramm INTERREG	29.069,13
- Auflösung f. Abdeckung d. laufenden Gebarung	- 456.385,39
<b>Stand am 31.12.2001</b>	<b>919.311,35</b>

Der Gesellschaft werden jährlich Zuschüsse von den Gesellschaftern gewährt. Im Jahr 1999 wurden zunächst €290.691,34 angewiesen, ein weiterer Zuschuss in Höhe von €86.626,01 wurde zugesagt. Die Gesellschaft erhielt im Dezember 1999 darüber hinaus €36.336,41 als Fördermittel des Bundes für das Jahr 2000.

Im Jahr 2000 wurden von den Gesellschaftern Zuschüsse in Höhe von je €290.691,34, zusammen also €581.382,68, für die Abdeckung des laufenden Betriebes zuzüglich Mittel zur Errichtung der Nationalparkinfrastruktur in Höhe von je €145.345,67, zusammen also €290.691,34, zur Verfügung gestellt. Zuzüglich wurden zur Abdeckung des Aufwandes für die Betreuung der nach landesgesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Gremien €17.441,48 vom Land NÖ zur Verfügung gestellt.

Für das Geschäftsjahr 2001 wurden von den Gesellschaftern, wie im Vorjahr, €872.074,01 an Subventionen gewährt, zuzüglich der vom Land NÖ zu leistenden För-

dermittel in Höhe von €17.441,48 zur Abdeckung des Aufwandes für den landesgesetzlich eingerichteten Beirat.

Die Jahresbestände der Kapitalrücklagen stiegen in den drei Geschäftsjahren kontinuierlich an.

Am 31. Dezember 1999 war ein Endstand in Höhe von €36.336,41 auszuweisen, der auf der bereits erhaltenen Subvention für das Jahr 2000 beruhte. Am 31. Dezember 2000 erhöhte sich der Endstand bereits auf €457.112,12 und am 31. Dezember 2001 waren €919.311,35 auszuweisen, was nahezu einer Verdoppelung des Vorjahresstandes gleichkommt.

Diese Entwicklung ist auf die Höhe der erwirtschafteten Jahresfehlbeträge zurückzuführen, die insbesondere in den Jahren 2000 und 2001 die Höhe der Subventionen bei weitem unterschritt.

Eine Gegenüberstellung zeigt folgendes Bild:

Subventionen - Jahresfehlbetrag			
	1999/€	2000/€	2001/€
zur Verfügung stehende Subventionen	377.317,35	1.071.197,57	1.303.023,91
Auflösung von Kapitalrücklagen	- 377.317,35	- 614.085,44	- 456.385,39
Jahresfehlbetrag inkl. Rücklagenbewegung	380.360,68	611.286,78	455.572,84
Jahresgewinn/-verlust	- 3.043,33	+ 2.798,66	+ 812,55

Insbesondere im Jahr 2001 wurde von den der Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Rücklagen nur rund ein Drittel zur Abdeckung des entstandenen Jahresfehlbetrages benötigt, um ein annähernd ausgeglichenes Jahresergebnis ausweisen zu können. Im Jahr 2000 waren noch rund 60 % der vorhandenen Rücklagen dafür notwendig.

Der Jahresabschluss 1999 weist einen Jahresverlust in Höhe von €3.043,33 auf. Im Jahr 2000 wurde ein Jahresgewinn von €2.798,66 erzielt, wodurch der aus dem Vorjahr bestehende Verlustvortrag nahezu ausgeglichen wurde. Der im Jahr 2001 erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von €812,55 bewirkte, dass der verbliebene Verlustvortrag ausgeglichen werden konnte und ein Bilanzgewinn in Höhe von €567,88 auszuweisen war.

Die un versteuerten Rücklagen resultieren aus den in den Jahren 1999 und 2000 gebildeten Investitionsfreibeträgen.

Das langfristige Fremdkapital besteht aus den Rückstellungen für Abfertigungen sowie aus einem im Jahr 2001 erhaltenen Investitionszuschuss. Dieser wurde vom Bund in Höhe von €181.682,08 für die Finanzierung der Errichtung des Nationalpark-Zentrums gewährt. Der Zuschuss stellt Anschaffungskostenminderungen dar und ist über die Laufzeit der subventionierten Vermögensgegenstände gegen sonstige betriebliche Erträge aufzulösen. Im Geschäftsjahr 2001 wurde noch keine Auflösung vorgenommen, da sich das Projekt Nationalpark-Zentrum erst in der Planungsphase befand.

Das kurzfristige Fremdkapital setzt sich aus den Steuerrückstellungen, den Sonstigen Rückstellungen, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den Sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Der im Geschäftsjahr 2001 festzustellende Anstieg der Sonstigen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr beruht im Wesentlichen auf der Dotierung einer Rückstellung für Werknutzungsrecht Nationalparkzentrum.

Es handelt sich dabei um ein Werkleistungsentgelt in Höhe von €36.500,00 zur Abgeltung aller Werknutzungsrechte.

Die Verbindlichkeiten wiesen an den Bilanzstichtagen der geprüften Geschäftsjahre nur relativ geringfügige Beträge auf. Einzig im Jahr 1999 bestanden höhere Verbindlichkeiten in Höhe von €53.929,00, diese verminderten sich im Jahr 2000 auf €15.195,99 und betragen im Jahr 2001 €20.106,86.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten bestanden hauptsächlich gegenüber der Gebietskrankenkasse, der Stadtkasse (Kommunalsteuer) sowie aus der Lohn- und Gehaltsverrechnung. Im Jahr 2001 wurde darüber hinaus eine Verbindlichkeit gegenüber der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg in Höhe von €5.813,83 ausgewiesen.

#### **6.4 Ertragslage und Erfolgsvergleich**

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches wurden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 1999 bis 2001 gegenübergestellt:

<b>Ertragslage und Erfolgsvergleich</b>			
	<b>1999/€</b>	<b>2000/€</b>	<b>2001/€</b>
<b>1. Erlöse</b>			
Umsatzerlöse	3.051,92	43.388,49	47.886,56
Sonst. betriebl. Erträge	587,69	6.367,38	9.621,42
<b>Betriebsleistung</b>	<b>3.639,61</b>	<b>49.755,87</b>	<b>57.507,98</b>
<b>2. Aufwendungen f. Material u. sonst. bezogene Herstellungsleistungen</b>			
Materialaufwand	- 1.269,51	- 17.313,56	- 7.370,46
Aufwendungen. f. bezogene Leistungen	0,00	0,00	- 102.387,48
<b>Aufwendungen f. Material u. sonst. bezogene Herstellungsleistungen</b>	<b>- 1.269,51</b>	<b>- 17.313,56</b>	<b>- 109.757,95</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
Löhne	- 4.334,42	- 11.411,32	- 26.859,60
Gehälter	- 139.910,51	- 162.024,73	- 165.671,68
Aufwendungen f. Abfertigungen	- 2.143,84	- 2.078,44	- 2.021,54
Aufwendungen f. gesetzl. vorgeschr. Sozialabgaben sowie v. Entgelt abhängige Abgaben u. Pflichtbeiträge	- 34.736,88	- 43.590,17	- 44.497,67
Sonstige Sozialaufwendungen	- 735,98	- 4.526,96	- 3.604,10
<b>Personalaufwand</b>	<b>- 181.861,63</b>	<b>- 223.631,62</b>	<b>- 242.654,61</b>
<b>4. Betriebsaufwand</b>			
Abschr. auf. immat. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	- 6.322,59	- 26.761,76	- 26.304,80
Sonst. betriebl. Aufwendungen	- 193.642,19	- 389.970,06	- 157.001,25
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>- 199.964,78</b>	<b>- 416.731,82</b>	<b>- 183.306,05</b>
<b>5. Betriebsergebnis</b>	<b>- 379.456,34</b>	<b>- 607.921,15</b>	<b>- 478.210,63</b>
<b>6. Finanzerträge u. -aufwendungen</b>			
Zinsen u. ähnl. Erträge	2.887,14	6.102,83	24.115,22
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- 48,10	- 137,64	0,00
<b>Finanzergebnis</b>	<b>2.839,04</b>	<b>5.965,19</b>	<b>24.115,22</b>
<b>7. Ergebnis d. gewönl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 376.617,30</b>	<b>- 601.955,96</b>	<b>- 454.095,40</b>
8. Steuern v. Einkommen u. Ertrag	- 1.090,09	- 1.816,82	- 1.477,43
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>	<b>- 377.707,39</b>	<b>- 603.772,78</b>	<b>- 455.572,84</b>
10. Auflösung v. Kapitalrücklagen	377.317,35	614.085,44	456.385,39
11. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen	- 2.653,28	- 7.514,00	0,00
<b>12. Jahresgewinn/-verlust</b>	<b>- 3.043,32</b>	<b>2.798,63</b>	<b>812,54</b>
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	- 3.043,32	- 244,66
<b>14. Bilanzgewinn/-verlust</b>	<b>- 3.043,32</b>	<b>- 244,66</b>	<b>567,88</b>



### 6.4.1 Erlöse

Die Gesellschaft erzielte in den geprüften Geschäftsjahren Umsatzerlöse aus der Durchführung von Besucherführungen, aus der Vergabe von Fischereilizenzen, aus dem Verkauf von Handelswaren (Bücher, Karten, Videos und Tonkassetten bzw. -disketten) sowie aus dem Verkauf des im Nationalpark anfallenden Brennholzes. Daneben fielen geringfügige Sonstige betriebliche Erträge insbesondere aus Umsatzsteuerrückvergütungen sowie aus Zuschüssen und Förderungen der NÖ Landesregierung und der EU-Regionalförderung an.

Die Umsatzerlöse wiesen im betrachteten Zeitraum eine steigende Tendenz auf. Einerseits war dies auf einen Anstieg der Erlöse aus Führungen sowie aus dem Verkauf von Handelswaren zurückzuführen, andererseits waren die Erlöse aus der Vergabe der Fischereilizenzen und aus dem Brennholzverkauf im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.

Im geprüften Zeitraum fielen Umsatzerlöse in folgendem Ausmaß an:

Umsatzerlöse			
	1999/€	2000/€	2001/€
Brennholzverkauf	0,00	23.077,84	21.747,06
Fischereilizenzen	0,00	11.436,06	8.978,39
Erlöse aus Führungen	1.889,16	6.360,45	10.283,25
Verkauf v. Karten u. Büchern	0,00	1.811,27	3.468,10
Verkauf v. Videos, CDs und MCs	1.162,76	521,78	1.329,24
Seminarbeiträge	0,00	0,00	1.514,32
Diverse	0,00	181,07	566,18
<b>Gesamt</b>	<b>3.051,92</b>	<b>43.388,49</b>	<b>47.886,56</b>

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, resultierten in den Jahren 2000 und 2001 die größten Umsatzerlöse aus dem Brennholzverkauf und der Vergabe von Fischereilizenzen. Die Erlöse aus Führungen stiegen zwar im betrachteten Zeitraum an, erreichten aber im Jahr 2001 erst eine Höhe von €10.283,25.

Aus einer von der Gesellschaft am 15. April 2002 als Beilage zur 9. Generalversammlung aufgestellten „Übersicht“ über den wirtschaftlichen Erfolg der Exkursionen und Führungen in den Jahren 2000 und 2001 geht hervor, dass diese Kostenstelle in beiden Jahren negativ abgeschlossen hat. Im Jahr 2000 überstiegen demnach die Ausgaben die Einnahmen um €2.676,24, im Jahr 2001 um €805,72.

Allerdings ist festzustellen, dass die in der Beilage zur Generalversammlung angeführten Einnahmen nicht mit den entsprechenden Erlösen übereinstimmen und die Höhe der Ausgaben mangels detaillierter Angaben nicht nachvollziehbar sind. Insbesondere im

Jahr 2001 besteht ein beträchtlicher Unterschied der Höhe der Einnahmen laut Kostenrechnung (€7.404,99) zu jenen Erlösen, die in der Buchhaltung als Erlöse aus Führungen ausgewiesen sind (€10.283,25).

Festgestellt wurde jedoch, dass bei einigen Führungen, insbesondere im Jahr 2000, die Kosten für den eingesetzten Führer, der in keinem Dienstverhältnis zur Gesellschaft stand und für die Führung aus Wien anreisen musste, bei weitem die Höhe der bezahlten Entgelte für die Führung überstiegen hat. Beispielsweise liefen für die im Jahr 2000 durchgeführte Veranstaltung „Das Thayatal meditativ erleben“ als Entschädigung für den Veranstaltungsleiter Kosten in Höhe von €181,68 auf, während die Erlöse der teilnehmenden vier Personen nur €19,82 betragen. Ähnlich verhielt es sich auch bei einer Exkursion im März 2000, bei der Ausgaben in Höhe von €181,68 Erlöse in Höhe von €49,54 gegenüberstanden.

### **Ergebnis 9**

**Der LRH empfiehlt, bei der Durchführung von Exkursionen und Führungen auf eine ausgeglichene Jahresgebarung zu achten. Insbesondere bei Veranstaltungen mit externen Veranstaltungsleitern wären Maßnahmen zu ergreifen, um die entstehenden direkten Kosten durch entsprechende Erlöse abzudecken. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Gebarung einzelner Tätigkeitsbereiche wäre eine einheitliche Kostenstellenrechnung einzurichten.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Ab dem Jahr 2003 wird die empfohlene Kostenstellenrechnung eingeführt. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass der Besuch von Exkursionsveranstaltungen stark wetterabhängig ist. So wurden beispielsweise im Laufe des Jahres 2002 bis zum Sommer (Hochwasser) überdurchschnittliche Besucherzahlen bei den Veranstaltungen registriert, im Herbst, nahm aufgrund des Schlechtwetters die Besucherzahl ab.*

*Um eine gewisse Attraktivität zu erzielen, bzw. Fachexkursionen auch mit entsprechend ausgebildetem Personal zu betreuen, ist es notwendig, gelegentlich externe Exkursionsbetreuer zu beschäftigen. Deshalb werden sich Defizite bei Einzelveranstaltungen nicht vermeiden lassen, eine ausgeglichene Bilanz bzw. eine Gewinnerzielung wird aber angestrebt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Erlöse aus Brennholzverkauf wiesen eine leicht rückläufige Tendenz auf. Sie betreffen den Verkauf des infolge unbedingt notwendiger forstlicher Maßnahmen entstehenden Holzanfalls. Auch bei dieser Erlösposition konnte keine Übereinstimmung der auf Erlöskonten gebuchten Beträge mit jenen, die in der von der Gesellschaft erstellten Holzabrechnungen der Jahre 2000 und 2001 ausgewiesen sind, festgestellt werden.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass in der Holzabrechnung 2000 sowohl Einnahmen als auch Ausgaben mit Bruttobeträgen (inkl. USt) angesetzt wurden, wodurch es schon alleine auf Grund der verschiedenen Steuersätze für Holzverkauf sowie Schlägerungs- und Rückungsarbeiten zu unrichtigen Ergebnissen kommt.

Die „Abrechnung Wald 2001“ weist Gesamterlöse in Höhe von €22.614,88 auf, denen Gesamtausgaben in Höhe von €22.129,53 gegenüberstehen, der errechnete Gewinn 2001 beträgt €485,35. Dem gegenüber scheinen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2001 nur Erlöse aus Brennholzverkauf in Höhe von €21.747,06 auf.

### **Ergebnis 10**

**Bei der Erstellung der Jahresabrechnungen der Holzgebarung wären die Erlöse aus dem Holzverkauf und die dadurch entstandenen Aufwendungen inkl. des Personalaufwandes der Mitarbeiter der Gesellschaft genauer und um die abzugsfähigen Vorsteuern bereinigt zu erfassen, um die Ertragssituation des Unternehmensbereiches „Waldnutzung“ präziser darstellen zu können.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Die Forstwirtschaft ist zur Zeit der wichtigste Einkommensbereich für die Nationalpark Thayatal GmbH. Die empfohlene einfache Kostenstellenrechnung wird ab 2003 realisiert.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge wiesen im Jahr 2001 einen Anstieg von rund 50 % gegenüber dem Jahr 2000 auf. Im Geschäftsjahr 2000 resultieren diese Erträge hauptsächlich aus einer Umsatzsteuerrückvergütung aus dem Jahr 1999 und einem erhaltenen Werbekostenbeitrag eines Geldinstitutes. Im Jahr 2001 erhielt die Gesellschaft Zuschüsse der NÖ Landesregierung und eine EU-Regionalförderung.

### **6.4.2 Aufwendungen**

Der gesamte Betriebsaufwand der Gesellschaft setzt sich aus den Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen, dem Personalaufwand, den Abschreibungen und den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammen.

Er stieg von €383.095,92 im Geschäftsjahr 1999 auf €657.677,00 im Jahr 2000 stark an, während im Jahr 2001 wieder ein Rückgang auf €535.718,61 festzustellen ist. Dies ist hauptsächlich auf einen Rückgang der Fremdleistungen zurückzuführen, die um rund €122.000 verringert wurden.

Diese Entwicklung kommt jedoch aus der Tabelle „Ertragslage und Erfolgsvergleich“ auf Grund unterschiedlicher Buchungs- und Ausweismethoden nicht zum Ausdruck.

In den Jahren 1999 und 2000 war jeweils ein Konto „Fremdleistungen“ angelegt, auf dem die verschiedenartigsten Aufwendungen verbucht wurden. Im Wesentlichen wurden darauf Aufwendungen für diverse Untersuchungen, Studien und Forschungsprojekte

te, für Corporate Design und Ideenwettbewerbe, für Baumschlägerungen und Rückungsarbeiten sowie für Beschilderungen ausgewiesen. Daneben fanden aber auch Aufwendungen für Film- und Bilderentwicklung, für die grafische Gestaltung und für das Verfassen von Artikeln der Zeitschrift „Thayatal inform“, für die Leitung von Wanderungen, Exkursionen und Seminaren bis hin zu Aufwendungen für die Herstellung von Druckwerken auf diesem Konto ihren Niederschlag.

Im Jahr 1999 schloss das Konto Fremdleistungen mit einem Saldo in Höhe von €79.464,07, im Jahr 2000 mit einem Saldo in Höhe von €209.341,42.

Diese Fremdleistungen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils unter den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Im Jahr 2001 erfolgte eine Umstellung der Kontierungsmethode und die Fremdleistungen wurden auf insgesamt acht Konten aufgeteilt, wobei die Aufwendungen nach ihrer sachlichen Zugehörigkeit zu Aufgabenbereichen verbucht wurden. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden diese Fremdleistungen als Aufwendungen für bezogene Leistungen folgendermaßen dargestellt:

Fremdleistungen 2001		€
Fremdleistungen	Naturraummanagement	22.442,24
	Wiesen	21.946,18
	Kooperationen	16.074,43
	Wald	15.224,65
	Besucherbetreuung	11.638,54
	Jagd und Fischerei	8.851,01
	Investitionen	6.210,43
<b>Gesamt</b>		<b>102.387,48</b>

Festzustellen ist, dass in dieser Aufstellung nur sieben Konten aufscheinen. Das im Jahr 2001 angelegte Konto mit der Bezeichnung „Fremdleistungen“ wurde nicht den Aufwendungen für bezogene Leistungen zugerechnet, sondern den „Sonstigen Aufwendungen“ zugezählt. Bei richtiger Zuordnung müssten in der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von €103.886,41 ausgewiesen werden.

### **Ergebnis 11**

**Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen empfiehlt der LRH, ein einheitliches Kontierungs- und Abschlusschema für die Verbuchung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu erarbeiten und auf dessen genaue Einhaltung besonders zu achten.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Durch Erfahrungen in den ersten beiden Jahren hat sich herausgestellt, dass die ursprüngliche Form der Kontierung zu wenig passend für die Geschäftstätigkeit einer Nationalparkverwaltung war. Deshalb wurde in den letzten Jahren der Kontenplan sukzessive an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst. Das nunmehrige Schema scheint den Anforderungen gut zu entsprechen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Personalaufwand erreichte im Jahr 2001 eine Höhe von €242.654,61. Er erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um €19.022,99. Darin enthalten sind Löhne und Gehälter sowie die Abgaben und Pflichtbeiträge und die Sozialaufwendungen. Die Gesellschaft beschäftigte neben dem Geschäftsführer insgesamt fünf Angestellte. Davon sind zwei Mitarbeiter für die Betreuung des Nationalparks zuständig, zwei Bedienstete sind mit der Durchführung der Kanzlei- und Büroarbeiten betraut. Eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin ist als Reinigungskraft angestellt.

Neben diesen dauernd beschäftigten Mitarbeitern sind je nach Bedarf freie Mitarbeiter beschäftigt, die mittels freier Dienstverträge zur Organisation und Durchführung von Bildungsaktionen sowie zur Besucherbetreuung, Gebietsaufsicht, zur Betreuung der Informationsstelle und zu Arbeiten im Gelände herangezogen werden.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich – bereinigt um die Position Fremdleistungen – auf €114.178,12 im Jahr 1999, €180.628,64 im Jahr 2000 und auf €157.001,25 im Jahr 2001.

Im geprüften Zeitraum fielen folgende Aufwendungen an:

Sonstige betriebliche Aufwendungen			
	1999/€	2000/€	2001/€
Steuern ausgenommen Steuern v. Einkommen und Ertrag	954,71	3.214,33	3.066,08
Werbung	57.996,69	77.321,79	82.206,77
Rechts- und Beratungshonorare	15.884,14	12.739,03	17.466,18
Nachrichtenaufwand	9.230,13	12.617,78	14.133,83
Raumkosten und Miete	6.886,13	11.892,26	9.998,67
Instandhaltung	1.174,41	42.472,90	8.731,75
KFZ-Aufwand	0,00	2.427,40	3.630,68
Büromaterial, Fachliteratur	5.954,31	7.272,15	3.612,63
Reisespesen, Aus- und Fortbildung	8.895,59	5.809,25	3.460,24
Versicherungen	492,82	2.017,36	2.397,48
Energieaufwand	776,55	1.661,04	909,97
Transporte durch Dritte	196,76	85,61	160,43
Sonstige Aufwendungen	5.735,90	1.097,74	7.226,55
	<b>114.178,12</b>	<b>180.628,64</b>	<b>157.001,25</b>

Die größten Positionen stellten in den geprüften Geschäftsjahren die Aufwendungen für Werbung dar. Unter dieser Position wurden neben den Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung und Druck von Broschüren und Folder, Schaltung von Inseraten, Beteiligung an Messen, etc.) die Repräsentationsspesen sowie die Aufwendungen anlässlich der Abhaltung von Seminaren ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2000 fielen besonders die Kosten für die Eröffnung des Nationalparks ins Gewicht, die mit €39.061,31 rund 50 % der gesamten Werbeaufwendungen ausmachten.

Im Jahr 2001 fielen die Kosten für die Gestaltung und den Druck der vierteljährlich erscheinenden Nationalpark-Zeitung „Thayatal inform“ in Höhe von €10.468,26 erstmals an.

Die Rechts- und Beratungshonorare, die im Jahr 2001 €17.466,18 betragen, beinhalten sowohl die Kosten der Buchhaltung, Bilanzerstellung und Lohnverrechnung als auch die Kosten der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses. Der hohe Anstieg im Jahr 2001 kam aber auch auf Grund der angefallenen Kosten für die Errichtung eines Vertrages bezüglich der Nutzung von Grundstücken für Zwecke des Nationalparks zu Stande.

Im Jahr 1999 fielen neben den Kosten der notariellen Errichtung des Gesellschaftsvertrages auch Honorare für Beratungsleistungen in Höhe von €4.800,00 an.

In den Aufwendungen für Raum- und Mietkosten wurden hauptsächlich die Kosten für die Büroräumlichkeiten der Gesellschaft ausgewiesen. Im geprüften Zeitraum ist ab dem Jahr 2000 ein deutlicher Anstieg festzustellen, weil die Gesellschaft von Jänner bis

September 1999 nur provisorische Räumlichkeiten in Hardegg angemietet hatte. Erst ab Oktober 1999 konnte nach Abschluss der Renovierungsarbeiten das von der Gemeinde Hardegg an die Gesellschaft vermietete Bürogebäude bezogen werden. Die Mietkosten für die ersten neun Monate betragen monatlich €356,10, für das Bürogebäude mussten ab Oktober 1999 monatliche Mietzahlungen in Höhe von €654,06 geleistet werden.

Es wurde festgestellt, dass im Jahr 1999 für die Anmietung der provisorischen Büroräume der vereinbarte Mietzins insgesamt elfmal bezahlt wurde, obwohl die Mietdauer nur neun Monate betrug. Erst im Laufe des Jahres 2001 wurde der zu viel bezahlte Betrag in Höhe von €712,19 bemerkt und im September 2001 vom Vermieter zurückbezahlt. Dem Rückzahlungsbetrag wurden vier offene Rechnungen des Vermieters, die insgesamt €273,13 ausmachten, gegengerechnet und laut Kassabeleg der Differenzbetrag in Höhe von €439,06 bar vereinnahmt. Die Eintragung im Kassabuch ist jedoch fehlerhaft, weil die vier Rechnungen als Kassaausgang und als Kassaeingang jedoch nur der Differenzbetrag in Höhe von €439,06 gebucht wurde. Dadurch kam es zu einer doppelten Berücksichtigung der vier gegenverrechneten Eingangrechnungen. Richtigerweise hätte der gesamte Rückzahlungsbetrag in Höhe von €712,19 als Kassaeingang gebucht werden müssen. Darüber hinaus hätte – unter der Annahme einer richtigen Rückerstattung der zu viel bezahlten Mieten – in der Kassa ein Mehrbestand in Höhe von €273,13 vorhanden sein müssen.

### **Ergebnis 12**

**In Hinkunft ist verstärkt darauf zu achten, dass es insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen nicht zu Überzahlungen kommt bzw. dass diese durch geeignete betriebsinterne Kontrollen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten aufgedeckt werden.**

#### *Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Die angemerkte mögliche Fehlbuchung bzw. verminderte Einnahme kann nicht mehr nachvollzogen werden. Auch bei dem damaligen Vermieter ist diese Differenz nicht mehr eruierbar. Ab sofort wird zu den Jahresabschlüssen aber eine stichprobenweise Kontrolle regelmäßiger Zahlungen vorgenommen, um Fehlbuchungen zu vermeiden.*

#### NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gesellschaft ließ im Oktober 1999 den Holzboden der bis dahin gemieteten Räume instandsetzen, wofür ein Betrag von €1.011,97 bezahlt wurde. Diese Kosten, die als Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen und dementsprechend als Aufwand zu buchen gewesen wären, wurden auf dem Konto „Büroeinrichtung“ als Anlagenzugang aktiviert und jährlich abgeschrieben. Die vorliegenden Rechnungen wurden darüber hinaus an den Namen und die Anschrift des Vermieters gerichtet, womit bei genauer Auslegung der Vorschriften des § 12 Abs 1 des Umsatzsteuergesetzes für die Gesellschaft ein Vorsteuerabzug nicht möglich gewesen wäre.

Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes kann ein Unternehmen nur Vorsteuerbeträge abziehen, die von anderen Unternehmen in einer Rechnung an ihn für Lieferungen oder sonstigen Leistungen enthalten sind.

### **Ergebnis 13**

**Der LRH empfiehlt, in Hinkunft den formellen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der Ausstellung von Rechnungen verstärktes Augenmerk zu schenken.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Die Rechnungslegung wurde unmittelbar nach den ersten Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes verbessert, sodass in Hinkunft solche Mängel bei der Rechnungslegung nach unserem Ermessen ausgeschlossen werden können.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **6.5 Buchführung und Belegwesen**

Der LRH hat im Zuge der durchgeführten Überprüfung auch die Buchhaltung und die dieser zu Grunde liegenden Belege einer Kontrolle unterzogen.

Dabei wurde festgestellt, dass im Verhältnis zur Gesamtzahl der jährlichen Buchungen eine relativ hohe Zahl von Umbuchungen jeweils an den Bilanzstichtagen vorgenommen wurde. Trotz dieser durchgeführten Korrekturbuchungen wurden noch zahlreiche Fehlbuchungen, insbesondere auf Aufwands- und Erlöskonten festgestellt. Nach Ansicht des LRH kam die hohe Zahl von falschen Kontenzuordnungen dadurch zu Stande, weil die Rechnungen und Belege weder mit Kontierungsvermerken noch mit Hinweisen betreffend ihre sachliche Zugehörigkeit versehen wurden. Insbesondere Rechnungen, aus denen eine zweifelsfreie sachliche Zuordnung nicht erkennbar war, stellten die für die Gesellschaft zuständige Mitarbeiterin der Steuerberatungsgesellschaft vor Kontierungs- und Zuordnungsprobleme.

### **Ergebnis 14**

**Zur Verringerung der Fehlbuchungen und der vor Erstellung der Jahresabschlüsse durchzuführenden Umbuchungen wären die eingehenden Rechnungen mit Hinweisen betreffend ihre sachliche Zugehörigkeit bzw. mit Kontierungsvermerken zu versehen.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Wie bereits angeführt (Punkt 11) wurde die Kontierung aufgrund der Erfahrungen laufend verbessert. Dadurch erübrigen sich ab sofort die Umbuchungsvorgänge bzw. sind diese nur mehr in Einzelfällen notwendig.*

*Aufgrund des Prüfungsergebnisses des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits*



*mit 1. August 2002 ein neues System der Vorkontierung innerhalb der Nationalparkverwaltung festgelegt, sodass in Hinkunft die Zahl der Umbuchungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Eingangsrechnungen wurde weiters festgestellt, dass Vermerke betreffend die sachliche und rechnerische Richtigkeit der verrechneten Leistungen meist nicht ersichtlich sind. Insbesondere Rechnungen über Arbeiten bezüglich Herstellung und Sanierung von Wegen und Steigen wären einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen, die auch dokumentiert werden sollte.

Bei Rechnungen und Belegen über Bewirtungen und Einladungen wäre darauf zu achten, dass diese eine detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen, den Zweck der Einladung und die Teilnehmer aufweisen. Belege über „Speisen und Getränke“ sowie allgemeine Vermerke wie „Besprechung“ sind nicht ausreichend.

Dies gilt auch für Rechnungen über Logis- und Bewirtungsspesen, auf denen der Grund der Veranstaltung bzw. der Titel des Seminars sowie die Anzahl der Teilnehmer angegeben werden sollte.

Es wurde festgestellt, dass insbesondere bei Kleinrechnungen über den Einkauf von Reinigungsmaterial bzw. Lebensmittel vom Rechnungsleger in zahlreichen Fällen keine Vorsteuer ausgewiesen bzw. kein Steuersatz angegeben wurde, wodurch auch der durchaus mögliche Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden konnte. Der Gesellschaft wird daher empfohlen, bei der Kontrolle der Eingangsrechnungen auch diesem Umstand besonderes Augenmerk zu widmen.

### **Ergebnis 15**

**Der LRH erwartet, in Hinkunft sämtliche einlangende Rechnungen einer eingehenden, sachlichen und rechnerischen Kontrolle zu unterziehen und dies auf den Rechnungen zu dokumentieren.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Auch hier wurde nach Prüfung des NÖ Landesrechnungshofes ein verbessertes System eingeführt, das vorsieht, dass jede Rechnung über € 100,- vom zuständigen Mitarbeiter auf sachliche Richtigkeit geprüft und abgezeichnet wird. Erst dann wird die Überweisung durch den Geschäftsführer unterzeichnet.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Verbuchung von Rechnungen, in denen sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Positionen enthalten sind (zB Rechnungen über Holzverkäufe) entstanden durch die Außerachtlassung der unversteuerten Positionen geringfügige Diffe-

renzen zwischen Rechnungs- und Buchungsbeträgen. Derartige Differenzen traten häufig auch bei Rechnungen auf, in denen die Lieferfirma umsatzsteuerfrei ein Entgelt für Portospesen in Rechnung stellte.

Die Fehler kamen dadurch zu Stande, weil bei der Buchung nur der Bruttobetrag der Rechnung und der Steuersatz einzugeben ist, eine Trennung der Rechnungspositionen jedoch unterlassen wurde.

In einigen Fällen wurden auch Rechnungen von umsatzsteuerbefreiten Organisationen, die keine Vorsteuern in Rechnung stellten (zB Caritas), mit Berücksichtigung eines Vorsteuerabzuges „netto“ verbucht, wodurch sowohl die geltend gemachten Vorsteuerbeträge als auch die Aufwandsbuchungen unrichtig sind.

### **Ergebnis 16**

**Zur richtigen Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge wäre auf eine genaue Trennung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuersätze zu achten.**

*Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Die Berechnung abzugsfähiger Vorsteuerbeträge wurde durch die betriebsinterne Vorkontierung der Rechnungen bereits sichergestellt. Außerdem werden die Mitarbeiter angehalten, bei Ausstellung von Rechnungen (insbesondere von Supermärkten) darauf zu achten, dass die Vorsteuer ausgewiesen ist.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Belege, mit denen Bareinnahmen und –ausgaben der Gesellschaft errechnet und dokumentiert werden, kritisiert der LRH, dass weder die Kassaeingangs- noch die Kassaausgangsbelege eine fortlaufende Nummerierung aufweisen. Darüber hinaus fehlen in zahlreichen Fällen genaue Angaben über Art und Menge der verkauften Waren und deren Einzelpreise sowie über die darin enthaltene Umsatzsteuer. Vermerke wie „diverses Verkaufsmaterial“ oder „Verkauf Merchandisierung“ genügen jedenfalls nicht.

Ebenso wurde festgestellt, dass bei Erlösen aus Führungen aus den selbst erstellten Einnahmenbelegen die Anzahl der Personen und der Preis pro Person nicht ersichtlich ist. Eine nachträgliche Kontrolle der vereinnahmten Beträge ist deshalb in vielen Fällen nicht möglich.

Hinsichtlich der Ausgangsrechnungen der Gesellschaft wird angeregt, dass diese in einer gemäß den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Form erstellt werden und entweder die enthaltene Umsatzsteuer dem Betrage nach oder der Umsatzsteuersatz eindeutig ausgewiesen wird. Der Vermerk „inkl. MWSt und Versand“ ist nicht eindeutig und genügt nicht den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften.

Die Erstellung der Ausgangsrechnungen sollte darüber hinaus in einer einheitlichen Form mit Bezeichnung als „Rechnung“, Angabe der Rechnungsnummer und den sonstigen gemäß Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben erfolgen.

Bei selbsterstellten Kassaausgabenbelegen sollte darauf geachtet werden, dass diese eine Bestätigung des Geldempfängers aufweisen und nicht nur die Unterschrift der auszahlenden Mitarbeiterin der Gesellschaft.

### **Ergebnis 17**

**Der LRH empfiehlt, für den Verkauf von Handelswaren fortlaufend nummerierte Rechnungsvordrucke (Paragons) zu verwenden sowie Art und Menge der verkauften Waren, Einzelpreise und die enthaltene Umsatzsteuer oder den Umsatzsteuersatz detailliert anzugeben. Für das Inkasso von Erlösen aus Führungen sollten jedem Führer streng verrechenbare Zähl- oder Eintrittskarten übergeben werden, die regelmäßig abzurechnen sind. Ausgangsrechnungen wären in einer den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden einheitlichen Form zu erstellen. Darüber hinaus wäre bei selbsterstellten Kassaausgabenbelegen der Erhalt der Zahlung vom Empfänger zu bestätigen.**

#### *Stellungnahme der Nationalpark Thayatal GesmbH:*

*Auf Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde per 1. August 2002 das Paragon-System eingeführt, wo auch der jeweilige Umsatzsteuersatz detailliert angegeben wird. Den Nationalparkbetreuern werden abgezählte Zähl- oder Eintrittskarten ausgehändigt, wodurch sichergestellt ist, dass eine vollständige Abrechnung möglich ist. Für die Ausgangsrechnungen wurden neue Formulare entworfen, die laufend nummeriert werden. Auf die entsprechenden Zahlungsbestätigungen wird geachtet.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im April 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber